



STATUTEN der Pfadfinder-Gilde Österreichs

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein ist ein Verband und führt den Namen „**Pfadfinder-Gilde Österreichs**“ („**PGÖ**“). Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Im Verband „**Pfadfinder-Gilde Österreichs**“ sind die bestehenden Vereine von erwachsenen Pfadfinderinnen, Pfadfindern und deren Freunden (interne Bezeichnung „Gilde-Pfadfinder“) zusammengeschlossen, die im Folgenden als Pfadfinder-Gilden bezeichnet werden.

Die „Pfadfinder-Gilde Österreichs“ ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Die „PGÖ“ ist gemeinnützig.

Die „Pfadfinder-Gilde Österreichs“ ist als Verband die oberste Instanz in allen Angelegenheiten, welche die in ihr zusammengeschlossenen Pfadfinder-Gilden und deren Mitglieder betreffen.

Der Verband „**Pfadfinder-Gilde Österreichs**“ hat folgende Aufgaben:

- 1) dafür zu sorgen, dass in den Pfadfinder-Gilden die Werte des Pfadfindertums gemäß Gildengesetz lebendig gehalten und aktiv gelebt werden;
- 2) die Pfadfinderidee durch eigenständige Zielsetzungen mittels kontinuierlicher Arbeit und Projekten auf kulturellem, sozialem, religiösem, gesellschaftspolitischem, umweltorientiertem und sportlichem Gebiet umzusetzen;
- 3) neue Pfadfinder-Gilden zu gründen;
- 4) der Jugend-Pfadfinderbewegung ideelle und materielle Unterstützung zu geben;
- 5) das konstruktive Zusammenwirken und pfadfinderische Verhalten aller Pfadfinder-Gilden und deren Mitglieder zu sichern;
- 6) die Interessen des Verbandes und der Pfadfinder-Gilden gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- 7) die Verbindung mit entsprechenden Vereinigungen im Ausland herzustellen und zu pflegen;
- 8) alle zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen;
- 9) Führung eines Katastrophenfonds zur Unterstützung von unverschuldet in Notlage geratenen natürlichen oder juristischen Personen, die der Pfadfinderbewegung nahe stehen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DIESES ZWECKS

Ideelle Mittel:

- 1) Herausgabe von Bestimmungen, nach welchen Mitglieder anerkannt werden;
- 2) Herausgabe von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit im Rahmen der Pfadfinder-Gilde Österreichs und ihrer Mitglieder, die für diese bindende Wirkung haben;
- 3) Schaffung gemeinsamer Symbole, Zeichen und Urkunden für den Verband, für die Pfadfinder-Gilden und deren Mitglieder sowie Verleihung von Auszeichnungen, Ehren- und Dankesabzeichen;
- 4) Abhaltung von Veranstaltungen, Versammlungen, gemeinschaftsfördernden Zusammenkünften und Unternehmungen;
- 5) Ausbildung und Weiterbildung durch Abhaltung von Seminaren, Lehrgängen und Tagungen, Herausgabe von Ausbildungsunterlagen;
- 6) Förderung weltweiter Kontakte und aktive Mitarbeit in internationalen Gemeinschaften;
- 7) Unterstützung von Pfadfinder-Jugendorganisationen in Österreich;
- 8) Herausgabe eines Verbandsorganes und weiterer Kommunikationsmittel;
- 9) Bibliothek, Archiv, Wissensdatenbank etc.;
- 10) Engagement in kulturellen, sozialen, religiösen, gesellschaftspolitischen, umweltorientierten und sportlichen Angelegenheiten.

Finanzielle Mittel:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Projektförderungen und Subventionen
- 3) Sponsorengelder
- 4) Spenden
- 5) Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen
- 6) Sammlungen
- 7) Fundraising
- 8) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 MITGLIEDER UND DEREN AUFNAHME

1) Die "Pfadfinder-Gilde Österreichs" umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Mitglieder des Vorstandes
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ad 1a) **Ordentliche Mitglieder** sind die einzelnen Pfadfinder-Gilden mit einem Sitz in Österreich. Sie führen grundsätzlich den Namen „**Pfadfinder-Gilde**“.
(Die Namensgebung obliegt den einzelnen Vereinen). Pfadfinder-Gilden mit Traditionsnamen, die schon bisher ordentliche Mitglieder des Verbandes waren, können ihren Namen behalten.

Ad 1b) **Einzelmitglieder** sind Personen, die keiner örtlichen Gilde angehören.
Diese werden als Zentralgilde erfasst.

Ad 1c) **Mitglieder des Vorstandes** während der Funktionsdauer

Ad 1d) **Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Institutionen, die die Gildenarbeit in besonderem Maße unterstützen, aber keiner Pfadfinder-Gilde angehören.

Ad 1e) **Ehrenpräsidentschaft** (nur für aktive oder ehemalige Mitglieder) und **Ehrenmitgliedschaft** (auch für Nichtmitglieder) kann Personen verliehen werden, welche die Zielsetzungen der Pfadfinder-Gilde Österreichs durch außergewöhnliches Engagement verwirklichen helfen oder halfen.

2) Die *Pfadfinder-Gilden* sind gebietsweise zu Distrikten zusammengeschlossen. Ein Distrikt besteht aus mindestens 4 Gilden.

Die Distrikt-Gildemeister werden von den Gildemeistern ihres Distriktes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die **Wahl der Distrikt-Gildemeister(in)** für die künftige Funktionsperiode muss in den letzten 6 Monaten vor der ordentlichen Generalversammlung der „PGÖ“ stattfinden.

Distrikt-Gildemeister sind stimmberechtigte Mitglieder im Verbands-Vorstand.

Sollte durch irgendwelche Ereignisse während der Funktionsperiode eines Distrikt-Gildemeisters eine Nachwahl notwendig sein, endet die Funktionsdauer des Nachfolgers vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung der „PGÖ“.

a) Pfadfinder-Gilden, die sich um die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** bewerben, haben ein schriftliches Ansuchen an die „PGÖ“ zu richten. Dem Ansuchen sind die gültigen Statuten, die Bestätigung der Vereinsbehörde und eine Liste des Vereinsvorstandes beizulegen.

Über die Aufnahme einer neuen Pfadfinder-Gilde entscheidet der Verbands-Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen einem Monat nach Erhalt der ablehnenden Entscheidung beim Verband einzubringen. Jede Pfadfinder-Gilde führt ihre statutengemäßen Agenden im Sinne der von der „PGÖ“ gegebenen allgemeinen Grundsätze und Richtlinien selbständig. Sie ist verpflichtet, ihre Statuten so zu halten, dass sie den Statuten des Verbandes „PGÖ“ nicht widersprechen. Sie ist verpflichtet, dem Verbands-Vorstand alljährlich bis Ende Februar eine Mitgliederliste mit Stand vom 1. Jänner des laufenden Jahres und einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu übermitteln. Bei Nichtabgabe ruht das Stimmrecht. Weitere Entscheidungen trifft der Vorstand.

b) Bei Aufnahme als **Einzelmitglied** wenden sich die Bewerber an den/die Referenten(in) der Zentralgilde der „PGÖ“.

c) **Fördernde Mitglieder** werden auf Beschluss des Verbands-Vorstandes aufgenommen.

d) **Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder** werden auf Beschluss des Verbands-Vorstandes vom Verbands-Gildemeister ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder der Pfadfinder-Gilden (Verbandszugehörige) und Verbandsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbandes „PGÖ“ teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes und der/die ReferentIn der Zentralgilde zu und ist im § 9 Pkt.5) geregelt.
 - 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 - 3) Die ordentlichen Mitglieder und die Einzelmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
 - 4) Eine Pfadfinder-Gilde, welche Personen zu ihren Mitgliedern zählt, die durch Spruch des Verbands-Vorstandes aus sämtlichen Vereinen des Verbandes („PGÖ“) ausgeschlossen sind, kann nicht Mitglied der „PGÖ“ bleiben. Den ordentlichen Pfadfinder-Gilden und deren Mitgliedern ist jede Betätigung in Organisationen untersagt, deren Ziel oder Tätigkeit mit den Interessen der „PGÖ“ nicht vereinbar sind.
- 5) Jede Pfadfinder-Gilde ist verpflichtet, den vollzogenen Ausschluss eines ihrer Mitglieder dem Verbands-Vorstand mitzuteilen. Sie kann beim Verbands-Vorstand beantragen, den Ausschluss auf sämtliche Pfadfinder-Gilden Österreichs auszudehnen; der Verbands-Vorstand kann auch von sich aus eine solche Maßnahme verfügen.**
- 6) Jede Pfadfinder-Gilde ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verbands-Vorstandes gebunden.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) vereinsrechtliche Auflösung einer Pfadfinder-Gilde
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Tod
- ad 1a) Die **Auflösung einer Pfadfinder-Gilde** erfolgt durch einen Auflösungsbeschluss ihrer Generalversammlung oder durch Auflösungsbescheid der zuständigen Vereinsbehörde.
- Ad 1b) Der **Austritt** ist der „PGÖ“ schriftlich anzuzeigen.
- Ad 1c) Die **Streichung** erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wenn eine Pfadfinder-Gilde ihre Tätigkeit einstellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbands-Vorstand. Die Verständigung hat nachweislich zu erfolgen. Gegen die Streichung ist innerhalb einer Monatsfrist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Ad 1d) Der **Ausschluss** kann nur aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses des Verbands-Vorstandes erfolgen.

- 2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr und eventuelle Rückstände verpflichtet.

§ 7 JAHRESBEITRAG

- 1) Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge für die kommenden Jahre bis zur nächsten Generalversammlung, sofern dies nicht mit Automatik basierend auf der Inflationsrate erfolgt. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise, Basis 2010 = 100 oder ein vergleichbarer, an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die am ..X.. jeweilige verlaubliche Indexzahl. Jede Pfadfinder-Gilde zahlt diesen entsprechend ihrer Mitgliederzahl, mindestens jedoch einen Beitrag, welcher der Anzahl von 10 Mitgliedern entspricht. Für die auf die Mindestzahl fehlenden Mitglieder sind 50% des Einzelmitgliedsbeitrages pro Person zu bezahlen.
- 2) Nach dem gemeldeten Mitgliederstand vom 1. Jänner ist der Beitrag für das laufende Jahr nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats zu entrichten.
- 3) Wird eine Pfadfinder-Gilde während des Jahres aufgenommen, so hat sie ab dem nächstfolgenden Jahr die Beiträge zu entrichten.
- 4) Der Verbands-Vorstand kann auf begründetes Ansuchen Stundungen, Ratenzahlungen, Ermäßigungen und Erlass bewilligen. Bei Erlass des Jahresbeitrages ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- 5) Ist eine Pfadfinder-Gilde mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand, so ruhen die Mitgliedsrechte. Erfolgt die Zahlung trotz neuerlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer drei Monate, so entscheidet der Vorstand über weitere Vorgangsweisen. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind nur Pfadfinder-Gilden, die ihre Beiträge für das laufende Jahr bis spätestens 30.4. bezahlt haben. Findet die Generalversammlung vor dem 1.5. statt so müssen die Beiträge für das Vorjahr beglichen sein.
- 6) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 7) Sinngemäß sind vorstehende Bestimmungen auch für Einzelmitglieder in der Zentralgilde anzuwenden.

§ 8 DIE ORGANE DER PFADFINDER-GILDE ÖSTERREICHS

Die beschließenden Organe sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verbands-Vorstand
- c) Präsidium
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1) Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, der/dem ReferentIn der Zentralgilde und aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen. Die ordentliche Generalversammlung hat in jedem dritten Jahr stattzufinden. Sie wird vom Verbands-Vorsitzenden einberufen.

Ihr werden der Tätigkeitsbericht des Verbands-Vorstandes, der Bericht des(der) Schatzmeisters(in) (Kassier) sowie der Bericht der(die) Rechnungsprüfer(in) vorgelegt.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Verbands-Vorstandes.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen vorbehalten sind, das sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht gleichzeitig dem Verbands-Vorstand angehören dürfen, der Beschluss einer Geschäftsordnung, Änderungen des Gildegesetzes sowie Versprechens oder Anliegen, die ihr vom Verbands-Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern durch Anträge ihrer Delegierten vorgelegt werden.

Die Auflösung des Katastrophenfonds bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung, die auch über die Verwendung des Restes der Gelder zu befinden hat.

Eine ao. Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit der Bestellung der Nachfolger in Kraft, wenn kein Stellvertreter bestellt ist.

2) Einberufung und Anträge

Einladung und Tagesordnung sind sechs Wochen vor der Generalversammlung an die Pfadfinder-Gilden auszusenden. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dieser beim (bei der) Verbands-Sekretär(in) einlangen und den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Während der Generalversammlung direkt eingebrachte Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn ihnen mittels Abstimmung (2/3 Mehrheit erforderlich) die Dringlichkeit zuerkannt wird (ausgenommen §9 Pkt. 6a) und b). Das gilt nicht für Zusatz- und Abänderungsanträge.

3) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, doch kann eine Generalversammlung, auf der weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind, nur über Punkte der schriftlich verlautbarten Tagesordnung Beschlüsse fassen. Zusatz- und Abänderungsanträge sind grundsätzlich zulässig.

4) Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist durch den (die) Verbands-Vorsitzende(n) binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Verbands-Vorstand oder die Rechnungsprüfer verlangen. Im Falle von Handlungsunfähigkeit des Vorstandes oder in Notsituationen kann sie von jedem ordentlichen Mitglied über einen Kurator bei Gericht einberufen werden. Der Verbands-Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung auch nach eigenem Ermessen einberufen. Sie muss den Pfadfinder-Gilden spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden.

5) Teilnehmer

Die Mitglieder des Verbands-Vorstandes und der/dem ReferentIn der Zentralgilde. Ferner stellt jede Pfadfinder-Gilde, die ordentliches Mitglied ist, in der Generalversammlung Delegierte, deren Anzahl sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder richtet. Bei einem Mitgliederstand bis 10 Mitglieder erhält die Pfadfinder-Gilde einen Delegierten mit Stimmrecht, bei einem Mitgliederstand bis 25 Mitglieder erhält die Pfadfinder-Gilde zwei Delegierte mit Stimmrecht und für je weitere angefangene 25 Mitglieder je einen zusätzlichen Delegierten mit Stimmrecht. Jede Pfadfinder-Gilde bestimmt selbst, wer von ihren Mitgliedern das Stimmrecht als Delegierter ausübt. Diesem können auch bis zu zwei weitere Stimmen aus der eigenen Gilde übertragen werden.

Stimmübertragungen auf Angehörige anderer Pfadfinder-Gilden und an den Abstimmungen teilnehmende Vorstandsmitglieder sind nicht möglich.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Einzelmitglieder und Mitglieder von Pfadfinder-Gilden, die keine Delegierten sind, sowie Gäste können vom Präsidium eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

6) Abstimmungen

Zur Stimmabgabe bei Abstimmungen, sind nur die Mitglieder des Verbands-Vorstandes, der/die ReferentIn der Zentralgilde und die Delegierten gemäß § 9 Pkt.5) berechtigt.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgenommen davon sind:

- a) Anträge auf Änderung der Statuten
- b) Antrag auf Auflösung der „PGÖ“ und die Verwertung des Vermögens
- c) Berufung gegen die Ablehnung der Neuaufnahme einer Pfadfinder-Gilde
- d) Änderungen des Gildengesetzes und Gildeversprechen
- e) Berufung gegen Streichung oder Ausschluss einer Pfadfinder-Gilde

Diese Angelegenheiten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge betreffend a) und b) können erst bei der nächsten Generalversammlung entschieden werden.

§ 10 VERBANDS-VORSTAND (Leitungsorgan des Vereins)

1) Zusammensetzung

Der Verbands-Vorstand besteht aus dem(der) Verbands-Gildemeister(in) (Vorsitzende(n) oder Präsidenten(-in), den beiden Stellvertretern(innen), dem(der) Verbands-Sekretär(in) (Schriftführer/in), dem(der) Verbands-Schatzmeister(in) (Kassier) und dem(der) Internationalen Sekretär(in), welche Angehörige einer Jugendpfadfinder- oder Jugendpfadfinderinnen-Organisation gewesen sein sollen. Außerdem gehören dem Vorstand die Distrikt-GildemeisterInnen, die Stellvertreter des(der) Verbands-Sekretärs(in) und des(der) Verbands-Schatzmeisters(in), des(der) Internationalen Sekretärs(in) und die Beiräte an und werden von der Generalversammlung gewählt. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der DistriktgildemeisterInnen ist mit acht begrenzt. Bei einer höheren Anzahl von DistriktgildemeisterInnen sind von den diesen acht RepräsentantInnen zu entsenden.

2) Wahl

Mit Ausnahme der Distrikt-GildemeisterInnen wählt die Generalversammlung den Verbands-Vorstand, bestehend aus dem(der) Vorsitzenden, seinen (ihren) beiden Stellvertretern(innen), dem(der) Verbandsekretär(in) und seinem (ihrem) Stellvertreter, dem(der) Schatzmeister(in) und seinem(ihrem) Stellvertreter, dem(der) Internationalen Sekretär(in) und seinem(ihrem) Stellvertreter und den Beiräten. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre oder dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes und der/dem ReferentIn der Zentralgilde zu. Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach § 9 Pkt.5). Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung (Stimmzettel).

Wenn (außer dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern) ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied ausscheidet, kann der Verbands-Vorstand einen Ersatz kooptieren. Der Verbands-Vorstand ist hierzu verpflichtet, sobald die Zahl seiner Mitglieder unter fünf gesunken ist. Der Verbands-Vorstand kann weiter bis zu 2 Mitglieder, die nicht von der Generalversammlung gewählt wurden, als Beiräte kooptieren. Die Funktionsdauer dieser Ersatzpersonen endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

In den Verbands-Vorstand der „PGÖ“ können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder einer Pfadfinder-Gilde oder der Zentralgilde sind.

3) Aufgaben

In ihrem Wirkungsbereich führen die Mitglieder des Verbands-Vorstandes im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung die laufenden Geschäfte und berichten der Generalversammlung darüber. Es obliegt ihnen, den Kontakt mit den Pfadfinder-Gilden, den Pfadfinder-Jugendorganisationen sowie Institutionen im In- und Ausland und mit Behörden zu pflegen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Aufnahme von neuen Pfadfinder-Gilden, die Stundung oder Ermäßigung von Jahresbeiträgen, Herausgabe des Verbands-Organes, Herausgabe von Bestimmungen und Arbeitsgrundsätzen, nach welchen Pfadfinder-Gilden anerkannt werden und nach welchen sie arbeiten sollen und die Organisation von Verbandsveranstaltungen. Der Verbands-Vorstand legt der Generalversammlung die Tätigkeitsberichte, Berufungen, die eingebracht und die eigenen Anträge vor. Es obliegt ihm ferner die Bildung von Arbeitsausschüssen, denen außer eigenen Mitgliedern auch andere geeignete Personen angehören können.

Dem Verbandsvorstand obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens.

4) Beschlussfassung

Der Verbands-Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzführende.

5) Mitglieder des Verbandsvorstandes

- a) Der (die) **Verbands-Gildemeister(in)** ist Vereinsobmann im Sinne des Gesetzes. Er(sie) überwacht die gesamte Geschäftsführung der „PGÖ“. Er (sie) vertritt die „PGÖ“ nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei allen offiziellen Angelegenheiten. In besonders dringenden Einzelfällen stehen ihm (ihr) Entscheidungen für den Verbands-Vorstand zu, doch muss er(sie) nachträglich dessen Genehmigung einholen. Er (sie) beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes ein und im Einverständnis mit diesem die Generalversammlung. Er (sie) führt in beiden Fällen den Vorsitz, den er (sie) an einen seiner (ihrer) Stellvertreter weitergeben kann. Im Falle der Verhinderung des(der) Vorsitzenden führt einer seiner(ihrer) Stellvertreter die Sitzung. Er (sie) unterzeichnet alle Schriftstücke eigenhändig, wobei in Geldangelegenheiten der(die) Schatzmeister(in), in allen übrigen Angelegenheiten der(die) Verbands-Sekretär(in) gegenzeichnet.
- b) Die **stellvertretenden Vorsitzenden**
Sie unterstützen den(die) Vorsitzende(n) in seiner(ihrer) Tätigkeit. Im Falle seiner(ihrer) Verhinderung kann er (sie) einen seiner (ihrer) Stellvertreter schriftlich (auch mittels E-Mail) mit der Vertretung betrauen.
- c) Der (die) **Verbandssekretär(in)** (Schriftführer)
Der (die) Verbandssekretär(in) führt mit seinem (ihrem) Stellvertreter die Protokolle und den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem (der) Vorsitzenden. Er (sie) ist zuständig für die Mitgliedererfassung und den Informationsfluss im Verband.
- d) Der (die) **Schatzmeister(in)** (Kassier/in)
Der(die) Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die Buchhaltung und die Kassengebarung. Er(sie) betreut das Verbandsvermögen der „PGÖ“ und ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verbandsvorstand, jeder ordentlichen und – falls auf der Tagesordnung – auch außerordentlichen Generalversammlung einen Rechnungsbericht und Budget vorzulegen. Er (sie) wird von seinem (ihrem) Stellvertreter unterstützt.
- e) Der(die) **Internationale Sekretär(in)**. Er (sie) wird von seinem(ihrem) Stellvertreter unterstützt.
Der(die) internationale Sekretär(in) ist für sämtliche internationalen Verbindungen zuständig.
- f) Die **Beiräte und Referenten(innen)**
Der Vorstand beauftragt Referenten(innen) für die laufende Funktionsperiode für bestimmte Arbeitsbereiche. Sie haben kein Stimmrecht im Verbands-Vorstand und in der Generalversammlung.

Die sonstigen Arbeitsbereiche werden auf Beiräte (mit Stimmrecht) und Referenten(innen) (ohne Stimmrecht) verteilt. Die Regelung, welche Arbeitsbereiche mit Beiräten oder Referenten(innen) besetzt werden, bleibt dem Verbands-Vorstand vorbehalten. Beiräte haben Sitz und Stimme im Verbands-Vorstand und in der Generalversammlung. Referenten(innen) haben keine Stimme und werden bei Bedarf eingeladen.

Alle Mitglieder des Verbands-Vorstandes versehen ihre Tätigkeiten **ehrenamtlich**.

§ 11 PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem (der)Verbands-Vorsitzenden, seinen(ihren)beiden Stellvertretern, dem(der) Verbandssekretär(in) oder Stellvertreter, Verbands-Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) und dem(der) internationalen Sekretär(in) oder Stellvertreter(in). Der Vorstand kann weitere Mitglieder nominieren.

Der (die)Verbandsgildemeister(in) führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium berät und unterstützt den(die) Verbandsgildemeister(in) und ist dem Vorstand berichtspflichtig.

Der Vorstand kann Entscheidungen an das Präsidium delegieren.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

- a) Die zwei Rechnungsprüfer(innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern(innen) obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie kontrollieren die statutengemäße Verwendung des Verbandsvermögens. Sie haben jährlich dem Verbands-Vorstand über das abgelaufene Kalenderjahr und darüber hinaus der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- c) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 13 SCHIEDSGERICHT

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Ansuchen um Einberufung eines Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gründe, der Gegenpartei und zweier Vertreter an den Vorstand der „PGÖ“ zu richten. Die von diesem verständigte Gegenpartei hat ebenfalls zwei Vertreter namhaft zu machen. Ein Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist von der Generalversammlung zu wählen. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes sind stimmberechtigt und müssen Mitglieder einer Pfadfinder-Gilde, Einzel- oder Ehrenmitglieder sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich. Weigert sich ein Streitteil, das Schiedsgericht zu beschicken, so ist die Angelegenheit dem Verbands-Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Vorgaben gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dieser hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Verbands-Vorstand zu berichten.

Die Kosten (Barauslagen) des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Teilen gemeinsam zu tragen.

§ 14 DISZIPLINARVERFAHREN

- 1) Der **Verbands-Vorstand ist für folgende Disziplinar-Angelegenheiten** gegenüber den Pfadfinder-Gilden und ihren Mitgliedern zuständig:
 - a) Verletzung der Statuten der Pfadfinder-Gilde Österreichs
 - b) Handlungen, die das Ansehen oder die Interessen der Pfadfinder-Gilde Österreichs schädigen
 - c) Weigerung, den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nach zu-kommen.
- 2)
 - a) Wird gegen **ein Mitglied des Verbands-Vorstandes** ein Disziplinarverfahren beantragt, so ist hierfür der Verbands-Vorstand allein zuständig. Für die Dauer des Verfahrens können auf Basis einer Vorstandsentscheidung die Rechte des in Untersuchung stehenden Mitgliedes des Verbands-Vorstandes ruhen.
 - b) Bei einem Verfahren gegen ein Mitglied einer Pfadfinder-Gilde muss der **Betroffene** und dessen **Vereins-Vorstand (Gildemeister oder dessen Stellvertreter) angehört** werden. An diesem Gespräch nimmt der Betroffene nicht teil, aber das Protokoll ist dem Betroffenen auszuhändigen.
- 3) Der Verbands-Vorstand hat alle zur Klärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel zu erforschen, Zeugen zu befragen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu den vorliegenden Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf. Der Verbands-Vorstand urteilt in freier Würdigung des Tatbestandes mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Verbands-Vorstand kann ein Verfahren gegen Pfadfinder-Gilden oder deren Mitglieder sowohl über Antrag als auch aus eigenem eröffnen. Er kann die Pfadfinder-Gilde, welcher der Beschuldigte angehört, mit den zur Klarstellung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen betrauen oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens an diese übertragen. Diese ist verpflichtet, bereits vorliegendes Untersuchungsmaterial dem Verbands-Vorstand zu übermitteln.
- 4) Disziplinar-Angelegenheiten sind **vertraulich** zu behandeln.
- 5) Der Verbands-Vorstand kann auf **Freispruch** oder auf folgende **Maßregelung** erkennen:
 - a) Verwarnung
 - b) Ausschluss aus den „PGÖ“ und Verbandsangehörigen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Lebensdauer.
- 6) Den Betroffenen steht gegen alle Erkenntnisse des Verbands-Vorstandes binnen einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die **Berufung** an die Generalversammlung offen. Die Berufung ist beim Verbands-Vorstand einzubringen. *) Änderung am 26.5.2022

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereines („PGÖ“) fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten den Jugendorganisationen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und „Österreichischer Pfadfinderbund“ im Verhältnis ihres Mitgliedsstandes zu. Bei Nichtbestehen dieser beiden Organisationen fällt das Vermögen an die Organisation „SOS Kinderdorf“.

Die Statuten der Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ) wurden in der 45. Generalversammlung am 4. Juni 2016 in Fürstenfeld beschlossen.

*)

Die Statutenänderung wurde in der 47. Generalversammlung am 26.5.2022 in Wien beschlossen.

§ 14 6)

Den Betroffenen steht gegen alle Erkenntnisse des Verbands-Vorstandes binnen einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an den Verbands-Vorstand offen. Die Berufung ist bei dem(der) Verbands-Sekretär(in) einzubringen.

Für die Richtigkeit:

Die Verbandsgildemeisterin:

.....
Andrea Gartlehner

Die Verbandssekretärin:

.....
Annette Gruber